

(Vom 6. Oktober 1856.)

Der Bundesrath wählte zum Posthalter in La Ferrière Herrn Jules Henri Matile, von La Sagne, Kts. Neuenburg.

Als Pulververkäufer sind patentirt worden:

Herr Heinrich Huber, in Ramsen, Kts. Schaffhausen.

„ Ulrich Heyer, in Botten, Kts. Basel=Landschaft.

I n f e r a t e.

Programm

für die allgemeine schweizerische Industrie-, Landwirthschaft- und Kunstausstellung im Jahr 1857, in Bern.

Abtheilung der schönen Künste.

1. Zu Einsendung von Kunstwerken sind eingeladen alle in der Schweiz wohnenden Künstler und ausübenden Kunst dilettanten, so wie auch die im Auslande sich aufhaltenden Schweizer. Arbeiten ausländischer Künstler, die nicht in der Schweiz wohnen, können, dem allgemeinen Plane dieser Unternehmung gemäß, nicht angenommen werden.

2. Die Zeitdauer der Ausstellung ist bestimmt vom 15. Juni bis 10. Oktober.

3. Die Kunstgegenstände sollen vor dem 1. Juni eingeliefert werden. Später eingehende Arbeiten haben kein Recht auf Annahme.

4. Die eingesandten Kunstgegenstände können ohne Bewilligung der Direktion vor der Beendigung der Ausstellung nicht zurückgezogen werden.

5. Es werden nur Originalarbeiten lebender oder seit längstens einem Jahre verstorbener Künstler aufgenommen. Kopien sind ausgeschlossen.

6. Jede Einsendung soll mit einer schriftlichen Angabe versehen sein, welche die Bezeichnung des Gegenstandes, den Namen und Wohnort des Künstlers enthält.

7. Bei den zum Verkauf angebotenen Kunstgegenständen soll der Preis in Schweizerfranken angegeben sein.

8. Ueber die Aufnahmefähigkeit der Einsendungen behält sich die Direktion den Entscheid vor, wobei dieselbe nicht sowohl den Kunstwerth der Arbeit, als die Natur des Gegenstandes berücksichtigen wird.

9. Mit der Ausstellung wird eine Verloosung der geeigneten Kunstwerke verbunden sein, deren genauere Einrichtung durch ein Spezialreglement bestimmt wird.

10. Die Einsendungen genießen Frachtfreiheit unter folgenden Bedingungen:

- a. Für Gemälde, deren Dimension mehr als 36 Quadratfuß (Deckelgröße) beträgt, ist vorher eine besondere Uebereinkunft mit der Direktion zu treffen, eben so für Kisten, deren Gewicht 120 Z übersteigt.
- b. Die Zusendungen dürfen nur durch ordinäre Fuhre oder Eisenbahn geschehen.
- c. Die Rücksendungen finden unter den gleichen Bedingungen ebenfalls unentgeltlich statt.
- d. Die Einsendungen geschehen auf Gefahr der Einsender, und die Direktion übernimmt keinerlei Garantie für allfällige Verluste oder Beschädigungen auf dem Transporte. Dagegen wird sie sich die möglichste Sorgfalt beim Aus- und Einpacken, so wie auch in der Ueberwachung während der Ausstellung zur Pflicht machen.

11. Sämmtliche Verkäufe während der Ausstellung geschehen durch die Direktion (ohne Abzug). Verkaufte Gegenstände verbleiben jedoch in der Regel im Lokal bis nach Beendigung der Ausstellung. In besondern Fällen wird die Direktion über das frühere Verabfolgen entscheiden.

12. Zur Aufmunterung für die Künstler sollen Prämien, in Denkmünzen bestehend, ertheilt werden. Die Bestimmung derselben geschieht auf den Vorschlag eines Preisgerichtes, welches aus Mitgliedern der an den regelmäßigen schweizerischen Kunstausstellungen theilnehmenden Kunstvereine besteht, so nämlich, daß jeder dieser Vereine ein Mitglied zu demselben zu bezeichnen und auf eine zu bestimmende Zeit nach Bern zu senden hat.

13. Für die Verpackung der einzusendenden Kunstgegenstände gelten folgende spezielle Vorschriften:

- a. Jedes Gemälde soll eingerahmt und in der Kiste durch Schrauben befestigt sein.
- b. Der vordere Rand der Kiste soll schwarz bemalt oder mit dunkeltem Papier überzogen sein.
- c. Die Deckel sind mit Schrauben und nicht mit Nägeln zu befestigen.
- d. Der Name des Künstlers und die Bezeichnung des Gegenstandes soll in der Kiste oder auf der innern Seite des Deckels angemerkt sein.
- e. Es sollen nicht unnöthig große Kisten verwendet werden.
- f. Ohne besondere Vorrichtungen sollen nicht mehrere Gegenstände in eine Kiste verpackt werden.

Bern, im Oktober. 1856.

Namens der Vollziehungskommission:

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Sekretär:

Kern-Germann.

Bekanntmachung.

Nach einer vom Schweiz. Generalkonsul in St. Petersburg unterm 4. dieß dem Bundesrathe gemachten Anzeige ist von der kaiserlich russischen Regierung am 3. September abhin folgende Passverordnung erlassen worden:

„Die Gesandtschaften, Missionen und Konsulate sind berechtigt, für Fremde, welche sich nach Rußland zu begeben gedenken, Pässe zu visiren, so wie ihnen solche, auf ihr Verlangen hin und ohne vorher eingeholte Ermächtigung auszustellen.

„Der Eintritt in die russischen Staaten ist untersagt: 1) denjenigen Individuen, welchen die Regierung das Betreten der Gränzen speziell verboten hat; 2) denjenigen Subjekten, von welchen die Gesandtschaften, Missionen und Konsulate eine entschieden ungünstige Meinung haben; 3) den Zigeunern, den Orgelspielern aus der Verbererei, den Hausirern mit pharmaceutischen Präparaten und Gypsfiguren, und überhaupt den Landstreichern.“

Bern, den 10. Oktober 1856.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausreibung.

Auf Ende dieses Jahres wird die Stelle des eidgenössischen Münzdirektors, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 3000 und freier Wohnung, in Folge Demission erledigt. Schweizerbürger, welche auf diese Stelle zu aspiriren gedenken, haben ihre Anmeldungen, mit Fähigkeits- und Sittenzeugnissen begleitet, bis zum 25. Oktober nächsthin der unterzeichneten Kanzlei schriftlich und portofrei einzureichen.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Münzdirektors sind in der Verordnung über die Organisation der eidg. Münzstätte (eidg. Gesetzsammlung, Band V, Seite 30 und 31) ausführlich enthalten.

Bern, den 29. September 1856.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Forderungen für Lieferungen und Leistungen, den Truppenzusammenzug in der Westschweiz betreffend, sind um so gewisser bis und mit dem 31. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, als nach diesem Zeitpunkt einlangende Ansprüche unberücksichtigt bleiben müßten.

Bern, den 29. September 1856.

Das Divisions-Kriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 860. Anmeldung bis zum 23. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Briefträger in la Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 950. Anmeldung bis zum 23. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 23. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Vier Stadtbriefträger in Zürich. Jahresbesoldung jeder Fr. 800.
- 5) Fünf Faktoren in Zürich (für Vertragung der Fahrpoststücke). Jahresbesoldung jeder Fr. 900.
- 6) Ein Faktor in Zürich (für Vertragung der Fahrpoststücke). Jahresbesoldung Fr. 1000.
- 7) Briefträger in Fluntern. Jahresbesoldung Fr. 720.
- 8) Briefträger in Hottingen. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 9) Briefträger in der Enge. Jahresbesoldung Fr. 720.
Anmeldung für Nr. 4-9 bis zum 30. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 10) Kontrolleur der Hauptzollstätte Berly, Kts. Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 25. Oktober d. J. bei der Direktion des VI. Zollgebiets, in Genf.

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Beaumes, Kts. Waadt. Jahresbesoldung Fr. 150 nebst $10\frac{1}{2}\%$ Bezugsprovision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 18. Oktober d. J. bei der Direktion des V. Zollgebiets, in Lausanne.
- 2) Postkommiss in la Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1100. Anmeldung bis zum 15. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Posthalter in les Bois, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 20. Oktober d. J. bei der Kreispostdirektion Neuenburg.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1856
Date	
Data	
Seite	551-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 046

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.